

Vertrag GAS eco

Die kostengünstigste Gasversorgung – erhältlich im Versorgungsgebiet der Gasversorgung Haar GmbH.



1. Kunde/Auftraggeber

* Pflichtangaben

Name, Vorname* (Geschäftsführer)	Kundennummer (falls bereits vorhanden)	
Firma	Registergericht/ Registernummer HRB/HRA	
Straße, Hausnummer*	PLZ, Ort*	
Telefon/ Mobilnummer	E-Mail	Geburtsdatum

2. Verbrauchsstelle

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort		
Gaszählernummer / Marktlokations-ID	aktueller Zählerstand	Ablesedatum	Vorjahresverbrauch
Neueinzug: ☐ Ja - Falls ja, Datum des Neueinzugs: _____ ☐ Nein			

Nur bei Lieferantenwechsel:** _____
bisheriger Erdgaslieferant bisherige Kundennummer

**Bitte ausfüllen oder Kopie Ihrer letzten Erdgasrechnung beilegen.

3. Entgelte

Für die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte gilt das beiliegende Preisblatt in seiner jeweils geltenden Fassung

4. SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vertragsvoraussetzung – Die Zahlung erfolgt ausschließlich über Bankeinzug.)

Ich ermächtige die GVH Gasversorgung Haar GmbH, Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVH Gasversorgung Haar GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. - Mandatsreferenz: **wird separat mitgeteilt** - Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 87 GVH 000 000 68534

Kontoinhaber (falls abweichend vom Kunden)	Straße/Hsnr.	PLZ Ort
IBAN	BIC	
Datum		Unterschrift Kontoinhaber

5. Lieferbeginn

Gewünschter Gaslieferungsbeginn: ☐ nächstmöglicher Termin ☐ zum späteren Termin: _____

Der Vertrag tritt mit Annahme durch die GVH in Kraft. Der Termin wird dem Kunden per Auftragsbestätigung bekannt gegeben.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ (siehe Anlage) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV. Diese kann bei der GVH, Blumenstr. 3, 85540 Haar, oder unter www.haar24.com eingesehen werden.

7. Kündigungsvollmacht

Ich bevollmächtige die GVH, den für die o.g. Erdgasverbrauchsstelle bestehenden Gasliefervertrag mit dem dort genannten Energielieferanten zu kündigen.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der GVH Gasversorgung Haar GmbH, Blumenstraße 3, 85540 Haar, Tel. 089/456 991-60, Fax 089/456 991-71, E-Mail: info@haar24.com, ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.haar24.com) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

_____, den _____
Unterschrift Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GVH Gasversorgung Haar GmbH für Haushaltskunden

1. Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der GVH Gasversorgung Haar GmbH –nachfolgend GVH genannt – über die Abnahme von Erdgas für Haushalte außerhalb der Grundversorgung. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst, wenn die GVH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die GVH mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

2. Angebot und Annahme, Voraussetzung für die Gaslieferung

Das Angebot von der GVH in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Auftrag (Angebot) des Kunden erfolgt schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder online unter Angabe der im Auftragsformular vorgesehenen Daten. Die Annahme durch die GVH erfolgt durch ausdrückliche Bestätigung in Textform unter Angabe des Lieferbeginns oder, falls diese zeitlich vorausgeht, durch Aufnahme der Belieferung. In letzterem Fall übermittelt die GVH die Annahmeerklärung unverzüglich nach Aufnahme der Belieferung in Textform an den Kunden. Die Gaslieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber. Die GVH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.

3. Vertragsgegenstand

Die GVH verpflichtet sich zur Lieferung und der Kunde zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Erdgas. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der GVH zulässig. GVH kann die Zustimmung nur bei Vorliegen besonderer Umstände verweigern.

Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter www.haar24.com zu finden.

4. Vertragsdauer, ordentliche Kündigung, Umzug

4.1. Wenn der Auftrag des Kunden vollständig ausgefüllt bis zum 15. eines Monats bei der GVH eingegangen ist, beginnt die Gaslieferung am 01. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten späteren Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Gaslieferungsvertrages mit dem bisherigen Gaslieferanten. Sollte dieser nicht binnen sechs Monaten ab Eingang dieses Auftrages bei der GVH kündbar sein, ist der Kunde und die GVH berechtigt, den Gaslieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Wird der Bezug von Erdgas ohne Kündigung in Textform eingestellt, so haftet der Kunde der GVH für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

4.2. Die Mindestvertragslaufzeit endet jeweils zum 31.12. eines Jahres, spätestens jedoch nach 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt wird. Verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, so kann dieser jederzeit unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

4.3. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Sie kann auch mittels des auf der Internetseite der GVH angebotenen Kündigungs-Buttons erklärt werden, sofern der Vertragsabschluss online zustande kam. Die GVH hat die Kündigung innerhalb einer Woche ab Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und wird nach den Regelungen der hierzu erlassenen Festlegung der Bundesnetzagentur durchgeführt.

5. Außerordentliche Kündigung

5.1. Die Vertragsparteien sind unbeschadet eines sonstig geregelten Kündigungsrechts und des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

5.1.1. der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug,

5.1.2. der Kunde gebraucht Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen,

5.1.3. der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 103.000 kWh,

5.1.4. an der Verbrauchsstelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederdruck nicht (mehr) möglich,

5.1.5. der Kunde nutzt das Gas nicht als Haushaltskunde.

5.2. Die GVH ist berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kunde eine verlangte Vorauszahlung nach Ziffer 10 nicht zahlt oder eine verlangte Sicherheitsleistung nach Ziffer 11 nicht leistet.

Die GVH ist in den Fällen der Ziffer 19.1. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gasversorgung wiederholt vorliegen.

5.3. Bei einem Wohnsitzwechsel ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu kündigen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn die GVH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an seinem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Verbrauchsstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

6. Verbrauchsmessung, Zutrittsrecht

6.1. Die vom Kunden an der Übergangsstelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) erfasst.

6.2. Die GVH ist berechtigt, die Messeinrichtung selbst abzulesen, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat oder kann verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der GVH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

6.3. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die GVH aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Die Ermittlung des Zählerstands erfolgt mindestens jährlich.

6.4. Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GVH nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu seinen Räumen zu verschaffen, soweit dies für die Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist und nicht zur Unzeit erfolgt. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen.

7. Preise, Preisanpassung

Alle Preise sind Bruttopreise. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

7.1. Umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 3 EnWG können von der GVH unverändert an den Kunden weitergegeben werden, ohne dass es einer Mitteilung des Kunden nach 7.7. bedarf. Dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

7.2. Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

7.2.1. Kostenänderung einer der folgenden Umlagen, Steuern und Abgaben:

Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage, Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, soweit diese vom Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber erhoben werden), CO₂-Steuer, Gasbeschaffungsumlage, Gasspeicherumlage, Konzessionsabgabe oder Energiesteuer.

7.2.2. Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten

7.3. Der Gasliefervertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und deren Anwendung – z. B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – sowie darauf gestützte Maßnahmen der Netzbetreiber.

7.3.1. Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse unmittelbar – d. h. ohne Hinzutreten zusätzlicher Umstände – den Bezug oder den Absatz des zu liefernden Erdgases, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit im Erdgasliefervertrag relevant, auch für den Transport des Gases und damit verbundene oder darauf aufsetzende Kosten. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.

7.3.2. Ziffer 7.3.1. findet keine Anwendung,

a) soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Erdgasliefervertrag geregelt sind,

b) bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung die GVH verpflichtet ist und für die der Versorger eine bei ihm verbleibende Leistung und/oder einen bei ihm verbleibenden Vorteil erhält, und

c) bei Änderungen von direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).

7.4. Der Umfang sonstiger Preisänderungen nach Ziffer 7.2. und Preisänderungen aufgrund von Rechtsänderungen nach Ziffer 7.3. (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) unter Anwendung einheitlicher sachlicher zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden. Sollte eine Kostensenkung Ergebnis der Saldierung sein, so muss die GVH die Kostensenkung an den Kunden weitergeben.

7.5. Ändern sich während des Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Erdgasbezuges sowie des Grundpreises und des Erdgaspreises zeit- bzw. mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können angepasst werden.

7.6. Preisänderungen aufgrund der Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

7.7. Informationspflicht / Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

Preisanpassungen nach den Ziffern 7.2. und 7.3. erfolgen zum Monatsbeginn und werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen im Voraus durch Mitteilung in Textform angekündigt. Der Kunde ist im Fall einer Preisanpassung berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen, ohne dass von der GVH hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Die GVH wird den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

7.8. Umfang einer Preisgarantie

Im Geltungszeitraum einer Preisgarantie gilt folgendes: Die vereinbarten Preise gelten bis zum Ende des Garantiezeitraums. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Preisanpassungen, die durch Gesetze (z. B. EnWG), Verordnungen oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Gewinnung, die Erzeugung, den Bezug, den Transport oder den Vertrieb von Gas durch Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder ähnlichem unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen. In diesem Fall verändern sich die Gaspreise von dem Zeitpunkt an entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

7.9. Die Ziffern 7.2. bis 7.7. gelten auch, und zwar unabhängig von einer vereinbarten Preisgarantie, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Gewinnung, die Erzeugung den Bezug, den Transport, den Vertrieb oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Kostenbelastungen oder Kostenentlastungen für die GVH wirksam werden.

8. Änderung und Ergänzung der Gaslieferbedingungen

8.1. Die GVH ist berechtigt, die Allgemeinen Gaslieferbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen und die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn, nach vorheriger Mitteilung an den Kunden und nur nach Annahme durch diesen wirksam. Dem Kunden werden die Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Bedingungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

8.2. Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

8.2.1. das Änderungsangebot der GVH erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen

a) aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht/entsprechen oder

b) durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird/werden oder nicht mehr verwendet werden darf/dürfen oder

c) aufgrund einer verbindlichen Verfügung oder Entscheidung einer für die GVH zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den Verpflichtungen der GVH in Einklang zu bringen ist/sind oder nicht mehr den Vorgaben und Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BNetzA) entsprechen, ihnen widersprechen oder zu ihrer Umsetzung nicht ausreichen und

8.2.2. der Kunde das Änderungsangebot der GVH nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die GVH wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

8.3. Die Zustimmungsfiktion der Ziffer 8.3. findet keine Anwendung

8.3.1. bei Änderungen der Ziffern 8. und 7.2. bis 7.9. der allgemeinen Geschäftsbedingungen

8.3.2. bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

8.3.3. bei Änderungen von Entgelten, die eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers betreffen,

8.3.4. bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

8.3.5. bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten der GVH verschieben würde.

In diesen Fällen wird die GVH die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

8.4. Ist der Kunde mit der Änderung oder Ergänzung nicht einverstanden oder macht die GVH von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich kündigen, ohne dass von der GVH hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot der GVH gemäß Ziffer 8.3.2 ab, ist die GVH ihrerseits berechtigt, den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich zu kündigen. Auf diese Kündigungsrechte wird die GVH den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

9. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung, Fälligkeit

- 9.1. Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe der §§ 40 - 40c EnWG abgerechnet.
- 9.2. Der Gasverbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet.
- 9.3. Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenabrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 9.7. berechnet.
- 9.4. Beginnt die Belieferung nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
- 9.5. Die GVH kann für die Gaslieferung Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Die Fälligkeit und die Höhe der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresrechnung mitgeteilt.
- 9.6. Der Kunde hat das Recht, eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen in elektronischer Form und einmal jährlich in Papierform zu verlangen. Verlangt der Kunde die Übermittlung in elektronischer Form, erfolgt dies per E-Mail mit PDF-Anhang. Einem unverschlüsselten Versand dieser E-Mail stimmt der Kunde bereits jetzt zu.
- 9.7. Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 9.8. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GVH angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Empfängers.
- 9.9. Dem Kunden werden für unterjährige Abrechnungen, Zwischenabrechnung, Mahnung, Zahlungseinzahlung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der GVH für die Grundversorgung veröffentlicht und dürfen nicht höher sein als die mit den jeweiligen Handlungen in Verbindung stehenden Kosten.

10. Vorauszahlungen

- 10.1. Die GVH ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 10.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die GVH Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 10.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten.

11. Sicherheitsleistung

- 11.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziff. 9 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die GVH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 11.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 11.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gasversorgungsverhältnis nach, so kann die GVH die Sicherheit verwerten. Hierauf wird der Kunde von der GVH in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

12. Verzug

- 12.1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - b) sofern
 - (i) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - (ii) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- 12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GVH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

13. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 13.1. Die GVH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GVH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der GVH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 13.2. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft an, so schätzt die GVH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt. Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

14. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde wird der GVH eventuelle Veränderungen seiner in dem Auftragsformular der GVH angegebenen Daten unverzüglich melden. Der Kunde verpflichtet sich, einen Wohnungswechsel mit Angabe der neuen Anschrift mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel der GVH mitzuteilen.

15. Haftung und Haftungsbegrenzung

- 15.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GVH entsprechend § 6 Abs. 3 GasGVV von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GVH nach Ziff. 19 beruht. Die GVH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der GVH bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 15.2. Die GVH haftet uneingeschränkt für Schäden aufgrund einer Pflichtverletzung der GVH, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, wenn diese Schäden
 - (i) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder
 - (ii) unabhängig vom Verschuldensgrad für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.Im Übrigen haftet die GVH für einfache Fahrlässigkeit nur für Vertragspflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden (Verletzung von Kardinalspflichten). Insoweit ist die

Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- 15.3. Ansprüche wegen Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

16. Höhere Gewalt

Sollte die GVH durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den Zulieferbetrieben, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an dem Bezug oder der Übertragung des Erdgases gehindert sein und ihre vertraglichen Verpflichtungen dadurch berührt werden, so ruhen diese, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind. Die GVH wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

17. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der GVH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

18. Vertragsstrafe

- 18.1. Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist die GVH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- 18.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 18.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

19. Versorgungsunterbrechung

- 19.1. Die GVH ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Gasliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die GVH berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung in Textform unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Die GVH informiert den Kunden vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung gemäß § 41 b Abs. 2 EnWG in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Das Recht zur Versorgungsunterbrechung besteht nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GVH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 19.3. Wegen Zahlungsverzuges darf die GVH eine Unterbrechung unter den in Ziff. 19.2 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen.
- Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der GVH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der GVH resultieren.
- 19.4. Die GVH hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

20. Verbraucherbeschwerde und Schlichtungsverfahren

Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die GVH auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111 a EnWG bei der GVH. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die GVH auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111 b EnWG. Die GVH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Über die Fälle der §§ 111 a, 111 b EnWG ist die GVH nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon: 030 27 57 240 - 0, Telefax: 030 27 57 240 - 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Die Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480 - 500, Fax 030 22480 - 323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de

21 Schlussbestimmungen

- 20.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ziffer 14 dieser AGB bleibt unberührt.
- 20.2. Die GVH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 20.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die GVH werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.
- 20.4. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der GVH bzw. vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.